

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zeitarbeit nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

1.) IMPACT GmbH (nachfolgend IMPACT genannt) ist durch Bescheid des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, vom 01.02.1997 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden. Die der IMPACT business GmbH (nachfolgend IMPACT genannt) am 01.10.2003.

2.) IMPACT ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und weiterer Arbeitsgesetze (z.B. Arbeitszeitrechtsgesetz). Das Direktions- und Weisungsrecht obliegt IMPACT. Der Leiharbeitnehmer darf nur seinem Berufsbild entsprechend und dem von IMPACT vorgegebenen Einsatzberuf eingesetzt werden.

3.) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme in die für seinen Arbeitsbereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingewiesen wird und er alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe ebenso in Anspruch nehmen kann wie seine eigenen Mitarbeiter/innen (nachfolgend Mitarbeiter genannt).

4.) Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Der Entleiher überwacht die ordnungsgemäße Benutzung und Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

5.) Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen beschäftigen. Die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vorgegebenen Tätigkeitsbeschreibung sorgfältig ausgewählt. Sollte ein Mitarbeiter wider Erwarten den Vorstellungen nicht entsprechen, hat der Entleiher die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit IMPACT, innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden, den Mitarbeiter zurückzuschicken. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet. IMPACT wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine geeignete Ersatzkraft stellen. Ist dies nicht möglich, kann der Entleiher den Auftrag, abweichend von der Frist nach Ziffer 9., mit sofortiger Wirkung kündigen.

6.) Beschäftigt der Entleiher den Mitarbeiter, trotz abweichendem Anforderungsprofil, abweichender Tätigkeitsbeschreibung oder abweichendem Kenntnisstand oder Qualifikation des Mitarbeiters über die ersten vier Stunden hinaus, ist er mit einer gegebenen Änderung des Anforderungsprofils und dem Kenntnisstand des Mitarbeiters einverstanden.

7.) Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist IMPACT bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird IMPACT von der Überlassungspflicht frei. Ein Schadenersatzanspruch kann daraus nicht hergeleitet werden.

8.) Unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.

9.) Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine

Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber IMPACT ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochen wird.

10.) Die Leiharbeitnehmer werden dem Entleiher wöchentlich einen Zeitnachweis vorlegen, der von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen ist. Ist kein Berechtigter zum Unterschriftszeitpunkt, meistens Wochenschluss anwesend, gilt mindestens die vereinbarte Arbeitszeit als genehmigt, sofern nicht binnen drei Tagen schriftlich widersprochen wird. Elektronische Zeiterfassungsgeräte und deren Auswertungen gelten entsprechend.

11.) Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Zeitnachweise gemäß Punkt 10.). Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Schuldner gerät durch Mahnung nach Fälligkeit nach 7 Tagen in Verzug, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungszugang. Unsere Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Eine Verrechnung fälliger Rechnungen mit Gegenforderungen, die von uns nicht als verbindlich anerkannt sind, ist ausgeschlossen. Für Rechnungen, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, fallen Mahngebühren von einem Prozent des Rechnungsbetrages und Verzugszinsen nach unserem jeweils gültigen Kontokorrentzinssatzes (oder banküblicher Zinsen) an.

12.) Unsere Verrechnungssätze und Zuschläge verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Es gilt die 40-Stunden-Woche als vereinbart. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden, nachfolgenden Zuschlägen in Rechnung gestellt:

09. und 10.Arbeitsstunde	25	%
11. und weitere Stunden	50	%
Samstagsstunden	50	%
Sonntagsstunden	100	%
Feiertagsstunden	100	%
Schichtstunden	10	%
Spätstunden	10	%
Nacharbeitsstunden	25	%
Überstunden in Nacharbeit	50	%
Schmutz-/Erschwerniszulage	10	%

13.) Sonntagsarbeit ist die Zeit zwischen Samstag 22.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr. Feiertagsarbeit ist die Zeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird. Spätarbeit ist die Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr. Nacharbeit ist die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Mehrarbeit sind die über 8,0 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden.

14.) Wir haften nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Gebrauchsfähigkeit der von unserem Mitarbeiter für den Entleiher verrichteten Arbeiten.

15.) Im Hinblick darauf, dass der entsandte Leiharbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, ist die Haftung von IMPACT für sämtliche durch den Leiharbeitnehmer anlässlich seiner Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht durch die bestehende Haftpflichtversicherung über EURO 5.000.000,00 abgedeckt ist, ausgeschlossen. Diese Haftpflichtsumme gilt pauschal für Personen- und Sachschäden. Im übrigen haften wir in jedem Fall aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbestän-

den (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, soweit er im Vermeidungsbereich der IMPACT liegt. Auch in diesem Fall ist die Haftung für den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Entleiher stellt IMPACT von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der dem Leiharbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

16.) Unsere Mitarbeiter dürfen nicht mit Geld- oder Wertsachen, Schlüssel oder anderen Dingen von erheblichem Wert betraut werden, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung.

17.) Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, begründet schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

18.) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bedarf der Schriftform. Durch Beschäftigung des Mitarbeiters beim Entleiher wird der Vertrag auch bei nicht rechtzeitiger, unterschriebener Rückgabe anerkannt.

Soweit der Entleiher gegen die ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, für die Gestellung von Sicherheits-Ausrüstungen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Unser Recht, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

19.) Die Parteien vereinbaren, gegenseitig kein Personal abzuwerben. Sollte ein Mitarbeiter der Firma IMPACT

innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit deren Vertragspartnern oder nach seiner Vorstellung bei unserem Verhandlungspartner ein Arbeitsverhältnis eingehen, so wird für den Partner eine Übernahme provision fällig, deren Höhe mindestens 20% der Bruttojahresvergütung des Mitarbeiters beträgt.

20.) Die gleiche Provision fällt an, sollte unser Mitarbeiter bei einer Drittfirma beschäftigt werden, sofern diese durch unseren Vertrags- bzw. Verhandlungspartner Kenntnis erlangt hat. Auch hier gilt die Jahresfrist ab Kenntniserlangens der Drittfirma durch den Vertragspartner.

21.) Findet eine Übernahme unter den oben genannten Voraussetzungen statt, so gelten unsere beiliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung".

22.) Als Gerichtsstand für beide Seiten ist Mannheim vereinbart, auch bei Vertragsabschlüssen durch eine unserer Zweigstellen und Niederlassungen in anderen Städten der Bundesrepublik.

23.) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

(Mitarbeiter - steht stellvertretend für beiderlei Geschlechter)

(Stand 12/2009)

Unsere Garantie:

Sollten Sie wider Erwarten mit unseren entsandten Mitarbeiter/innen nicht zufrieden sein oder unsere Mitarbeiter/innen nicht die von Ihnen geforderte Leistung erfüllen können, sprechen Sie mit uns, ob wir Ihnen eine optimalere Ersatzkraft anbieten können.

Auf jeden Fall können Sie uns den Mitarbeiter/in innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden zurückzuschicken. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet. IMPACT wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine geeignete Ersatzkraft stellen. Wir wollen, dass Sie zufrieden sind.

